in Zosingen ausbezahlt worden sind, als die Eheleute Guggenheim sich im Zustand der Gütertrennung befanden. Demnach ergibtsich die Lösung von selbst: die Klägerin hat nicht infolge gesehzlichen Zwanges, sondern freiwillig die in Zosingen herausershaltenen Beträge ihrem Shemann zugewendet bezw. zu seinen Gunsten verwendet, sodaß dieselben nicht als "zugebrachtes Frauengut" angesehen werden können, welches zur Zeit der Konsturseröffnung in Thun (denn dieser Zeitpunkt ist natürlich maßegebend) "krast gesehlich anerkannten Güterrechtes im Sigentum oder in der Berwaltung des Shemannes" sich befand. Also hat die Kläsgerin keinen Anspruch auf Kollozierung einer Forderung auf Erssat bieser Summe in Klasse IV.

5. — Das Rechtsbegehren 3 der Klägerin bilbet gar kein besonderes Begehren und ist damit, daß das Rechtsbegehren 2 sich als unzulässig erweist, ohne weiteres als abgewiesen zu betrachten. Wenn die Klägerin den Beweis der Zuwendung der 5400 Fr. an ihren Ehemann leisten zu können glaubte, so hätte sie ihre Ersatsforderung richtigerweise in Klasse V geltend machen sollen, da ihr ausder angeblichen Zuwendung höchstens eine Kurrentsorderung als Chirographargläubigerin erwachsen konnte. Wie die Vorinstanz sest stellt, hat sie aber ein dahingehendes Begehren in rechtsförmlicher Weise nicht gestellt, sodaß auf diese Frage nicht weiter eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Bern vom 2. Februar 1909 bestätigt.

IX. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

Siehe hierüber, außer den nachstehenden Urteilen, auch noch Nr. 51 Erw. 4 u. 5, Nr. 52 Erw. 3 u. 4 in fine, Nr. 53 Erw. 1 u. 2, Nr. 56 Erw. 1, Nr. 57 Erw. 3, Nr. 59 Erw. 1, Nr. 65 Erw. 1, und Nr. 67 Erw. 1.

Voir, outre les arrêts ci-dessous, n° 51 consid. 4 et 5, n° 52 consid. 3 et 4 in fine, n° 53 consid. 1 et 2, n° 56 consid. 1, n° 57 consid. 3, n° 59 consid. 1, n° 65 consid. 1, et n° 67 consid. 1.

60. **Arteil vom 3. Juli 1909** in Sachen **Varifell,** Bekl. u. Ber.=Rl., gegen **Leon Rappaport & Cie.**, Kl. u. Ber.=Bekl.

Mangel des Berufungserfordernisses der Anwendbarkeit eidg. Rechts, Art. 56 OG. Die vertragliche Schadenersatzforderung eines im Auslande domizilierten Beauftragten gegen den in der Schweiz wohnhaften Auftraggeber (ao mandati contraria) untersteht, entsprechend dem Erfüllungsort dieser Forderung, als welcher gemäss dem Personalstatut des Schuldners (Art. 84 Ziff. 1 OR) der Wohnsitz des Gläubigers zu betrachten ist, dem ausländischen Recht.

Das Bunbesgericht hat,

nachdem sich aus ben Aften in tatsächlicher Beziehung ergeben hat:

A. — Die Klägerin, die Speditionsfirma Leon Rappaport & Cie. in Lodz, mit Filiale in Thorn, erhielt am 30. Mai 1906 vom Beklagten Otto Parisell, Transportgeschäft in Zürich, ein Avissschreiben, womit ihr die Weiterbeförberung einer unfrankierten Sensbung, bezeichnet mit "P. O. N. 77/78 Emailsarbe", von Thorn nach Woskau und die Verzollung an der Grenze übertragen wurde. Der internationale Frachtbrief, mit dem die Beförderung von Zürich nach Thorn (transit) erfolgte, nannte als Absender der Ware den Beklagten. Dieser hat im Prozesse zunächst erklärt, die Ware sei

ihm von einem A. Beter zur Spedition übergeben worden. Spater bat er zugegeben, daß dieser Beter eine fingierte Berson sei, hat ben wirklichen Auftraggeber aber nicht genannt. Die Sendung fam am 29. Mai (11. Juni) 1906 zur Berzollung, wobei sich heraudstellte, daß sie zum Teil Saccharin enthielt, deffen Einfuhr in Rufland verboten ift. Die Zollkammer in Alexandrowo legte da= rauf der Klägerin eine Zollbuße von 4275 Rubel auf, deren Aufbebung die Klägerin vergeblich durch ein Gesuch an die Justizabteilung des Zollbepartements des russischen Kinanzministeriums verlangte. In ihrem Entscheibe vom 21. Februar 1907 führte biefe Behörde aus: nach dem ruffischen Zollgesetze werde der Warenbe= fiber mit der Zollstrafe belegt, und wenn der Gebüfte das Gefet infolge Verschuldens des Versenders der Ware verletzt habe, so könne er biefen ja auf Schabenersatz belangen. Ebenso hatte eine an den Kaiser gerichtete Bitte um Aufhebung der Buge keinen Erfolg, und die Klägerin bezahlte diese am 25. August (7. September) 1908.

Mit der vorliegenden Klage fordert sie nun von der Beklagten Ersatz des Schadens, der ihr durch die falsche Deklaration der Ware erwachsen sei und der sich auf den Betrag der Buße belaufe, zu= züglich ber zusammen 500 Rubel ausmachenden Spesen, welche bie zu ihrer Abwendung unternommenen Schritte bei den genannten Behörben verursacht hätten, also auf insgesamt 4775 Rubel ober 12,701 Fr. 50 Cts. Der Beklagte, führte die Klägerin aus, habe sie in Kenntnis des Umstandes, daß die Sendung Saccharin ent= halte oder doch höchst verdächtig sei, doloserweise der Gefahr auß= gesetzt, eine Ware, deren Ginfuhr in Rufland verboten ift, unter einer falschen Deklaration zur Verzollung zu bringen und dafür gebüßt zu werden. Die nun tatfächlich erfolgte Bügung stehe mit biesem Verhalten des Beklagten in Kausalzusammenhang, ben die Rlägerin nicht etwa durch ihr Verhalten unterbrochen habe, nament= lich auch nicht in dem Sinne, daß sie bei der Verzollung die Intereffen bes Beklagten in irgend einer Beziehung nicht wahrgenom= men, oder daß sie nicht alles getan hätte, um die Buße abzuwen= ben oder ihre Wiederaufhebung zu bewirken. Für sein doloses Ber= halten hafte der Beklagte zweifellos nach allen Rechten, deren Anwendung in Frage kommen könne: sowohl nach internationalem

Eisenbahnfrachtrecht, auf das sich die Klägerin in erster Linie beruse, da der Beklagte mit ihr durch Ausstellung eines an sie adressierten internationalen Frachtbrieß kontrahiert habe, als auch nach schweizerischem Obligationenrecht, dem Nechte des Domizils des Beklagten, als endlich nach deutschem oder russischem Nechte, dem Nechte ihrer Filiale in Thorn oder ihres Hauptgeschäftes in Lodz.

B. — Mit Urteil vom 22. Januar 1909 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage gutgeheißen und den Beklagten verurteilt, der Klägerin die geforderten 12,701 Fr. 50 Cts. zu bezahlen nehft Zins zu 5% von 1330 Fr. (Spesenersat) seit 17. Juli 1908, dem Datum der Beisung, und von 11,371 Fr. 50 Cts. (dem Betrage der Zollbuße) seit dem 7. September 1908 (dem Tage der Bezahlung der Buße).

C. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage: Das angesochtene Urteil aufzuheben und die Klage unter Kostenfolge abzuweisen, eventuell das Quantitativ zu reduzieren.

Dieses Begehren hat der Vertreter des Beklagten in der heutigen Verhandlung erneuert; berjenige der Klägerin hat in erster Linie beantragt, auf die Berufung nicht einzutreten, weil ausländisches Recht anwendbar sei, eventuell, sie als unbegründet abzuweisen, beides unter Kostensolge zu Lasten des Berufungsklägers; —

in Erwägung:

Für die Beurteilung der Streitsache fällt zunächst die internationale Übereinkunft über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 außer Betracht. Es handelt sich nicht um den dieser übereinkunft unterliegenden Speditionse und Frachtvertrag, gemäß dem die Ware von Zürich nach Thorn transportiert worden ist und bei dem die Klägerin nur als Abressatin beteiligt war, sondern um den Vertrag, wonach die Klägerin, und zwar als Spediteur, nicht als Frachtsührer, für die Weiterbeförderung der Ware von Thorn nach Woskau und gleichzeitig für deren Zollabsertigung an der russischen Grenze zu sorgen hatte. Dieses Vertragsverhältnis unterssteht der internationalen Übereinkunft wenigstens soweit nicht, als es sich auf die hier allein in Frage stehende Zollbehandlung der Ware bezieht. Damit bleibt nur noch zu prüsen, welches Landeserecht, ob schweizerisches oder ausländisches, Plat greise.

Die eingeklagte Forderung hat ihre rechtliche Grundlage in dent ber Klägerin erteilten Auftrag zur Besorgung ber Berzollung und wird naher damit begrundet, daß der Beklagte der Rlägerin argliftig ober mindeftens fahrläffig eine Sendung übergeben habe mit anderem als bem auf der Verpackung genannten Juhalte, und daß diese Verletzung der dem Beklagten vertraglich obliegenden Austunfts= ober Diligenzpflicht die Rlägerin in ber Weise geschäbigt habe, daß fie die fragliche Zollbuge habe bezahlen muffen und bagihr in Berbindung damit noch andere Auslagen entstanden feien. Es handelt sich also um eine actio mandati contraria auf Bezahlung einer Schadenersatssumme. Diefe Rlage beurteilt sich, gemäß ben Grundfaten, die für die Anwendung des Rechts in örtlicher Beziehung bei obligatorischen Rechtsgeschaften bundesgerichtlich anerkannt sind, nach der Gesetzgebung des Erfüllungsortes. Dabei muß freilich vorher festgesetzt werden, wo sich der Erfüllungsort befindet, und für diese Frage ist das Personalstatut des Schuld= ners als maßgebend anzusehen, hier um so mehr, als es sich mit ber lex fori beckt. Danach aber, nämlich nach Art. 84 Ziff. 1 DR, ift der Erfüllungsort der Wohnsitz des Gläubigers, hier also Thorn, ber Sitz der klägerischen Filiale, ober eventuell Lodz, ber Sitz bes Hauptgeschäftes; auf keinen Fall aber liegt er in der Schweiz. Somit kommt nicht eingenössisches sondern ausländisches Recht zur Anwendung und ift die Berufung unzuläffig. Das muß um fo eher gelten, als Thorn auch als Ort des Bertragsschlusses erscheint und das gesamte Rechtsverhältnis in allen seinen Momenten, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind, seine Wirksamfeit bort entfaltet hat und namentlich das behauptete vertrags= widrige Berhalten des Beklagten erst dort, wo die Rlägerin die falsch beklarierte Bare in Empfang nahm, seine schädigende Wirfung hat ausüben können: -

erfannt':

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

61. Arrêt du 14 juillet 1909 dans la cause White, dem. et rec., contre Chuit, Næf & Cio, def. et int.

Cause qui n'appelle pas l'application du droit fédéral (art. 56 et 57 OJF). Un acte illicite commis à l'étranger tombe sous le coup du droit étranger.

A. — Le 17 juin 1901, le représentant de la Société Chuit, Næf & Cie, M. Firmenich, vendit à la « London Essence Company », six quintaux de saccharine au prix de 23 sh. 6 d. la livre. Le bulletin de commande du vendeur est adressé à Firmenich personnellement. Les parties designaient le produit sous le nom de fantaisie de « résorcine » imaginé par le directeur de la « London Essence Co ». La marchandise fut introduite en Angleterre le 11 juin 1901 sous la fausse désignation de « poudre pour les pieds » afin d'échapper au droit de douane de 1 £ par livre, institué par une loi du 19 avril 1901. La saccharine fut livrée, partie le 18 juin, partie le 27 juin 1901. Les factures désignaient comme vendeurs Chuit, Næf & Cio à qui la « London Essence Co » adressa directement le paiement en chèques et qui lui donnèrent quittance.

Le 30 août 1901, l'administration anglaise des douanes fit procéder à une perquisition à la « London Essence C° » et saisit 345 livres de saccharine introduites en contrebande. L' « Essence C° » commanda alors immédiatement par dépêche d'autres articles chez Chuit, Næf & Cie.

Une poursuite pénale pour infraction à la loi douanière fut introduite contre Robert-James White, Georges White et Child, les premiers membres et le dernier directeur de la « London Essence C° ». Le procès pénal aboutit à la condamnation de Robert-James White et de Child à £ 4176 plus les frais.

White paya l'amende.

B. — C'est à la suite de cette condamnation que White assigna, le 28 avril 1904, Chuit, Næf & Cie en paiement de